



Gemeinde:
Männedorf

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. August 1996

2403. Quartierplan Im Wiesli, Männedorf

Am 9. Juli 1996 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Januar 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Im Wiesli.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Februar 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 9. April 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Brüschstrasse, im Osten durch den Drusbergweg, im Süden durch die Alte Landstrasse und im Westen durch die Saurenbachstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Männedorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen und die Stichstrasse Im Wiesli. Die im kommunalen Verkehrsplan enthaltene, im Quartierplan nicht berücksichtigte Fusswegverbindung zwischen der Saurenbachstrasse und der Alten Landstrasse soll in einem separaten öffentlichen Verfahren nach Strassengesetz erstellt werden.

Die mit RRB Nr. 3080/1942 an der Brüschstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien werden im Strasseneinmündungsbereich in die Saurenbachstrasse südseitig an die bestehende Gebäudefassade angepasst.

Zur Sicherstellung von Werkleitungstrassees werden mit Abstand von 3 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Für eine früher geplante Verbindungsstrasse zwischen See- und Bergstrasse sollen die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 660/1972 durch das Quartierplangebiet führenden Verkehrsbaulinien aufgehoben werden. Es fehlt jedoch die gleichzeitige Aufhebung der dazugehörigen Niveaulinien. Aus diesem Grunde muss die Aufhebung der zusammengehörenden Bau- und Niveaulinien in einem separaten, öffentlichen Verfahren nachgeholt werden. Die Baulinienaufhebung der Baudirektionsverfügung Nr. 660/1972 ist daher nicht Bestandteil der Quartierplangenehmigung.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Kanalisation, Wasser, Elektrizität).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 22. Januar 1996 festgesetzte Quartierplan Im Wiesli wird im Sinne der Erwägungen, mit Ausnahme der Aufhebung der Baulinien gemäss Baudirektionsverfügung Nr. 660/1972, gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi